

Konformitätserklärung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

der Walter Bethke GmbH & Co. KG – Kunststoffverarbeitung
Daimlerstraße 26 – 32, D-41189 Mönchengladbach



Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

als Kunststoffverarbeiter ist die Walter Bethke GmbH & Co. KG gemäß Artikel 3 Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (im Folgenden REACH-Verordnung genannt) als „nachgeschalteter Anwender“ anzusehen. Grundsätzlich unterliegen nachgeschaltete Anwender weder der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Obwohl Kunststoffgranulate nach Auslegung der europäischen Behörden chemischen Gemischen gleichgestellt sind, erhalten sie im Verarbeitungsprozess eine spezifische Form, Oberfläche und/oder Gestalt, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre endgültige Funktion bestimmt. Damit erfüllen Kunststoffprodukte die gesetzlichen Anforderungen nach Artikel 3 Nr. 3 der REACH-Verordnung als „Erzeugnis“.

Für chemische Stoffe, Gemische und Erzeugnisse sieht die REACH-Verordnung in den Artikeln 31 ff. die Pflicht zur Weitergabe von Informationen über (gefährliche¹) Stoffe entlang der Lieferkette vor. Um die Rechtskonformität der an uns gelieferten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für unser Unternehmen und unsere Produkte im Anwendungsbereich der REACH-Verordnung gewährleisten zu können, steht die Walter Bethke GmbH & Co. KG in engem Kontakt mit ihren Lieferanten und fordert diese auf, die aktuelle Kandidatenliste² der Europäischen Chemikalienagentur kontinuierlich zu prüfen.

Darüber hinaus verpflichtet die Walter Bethke GmbH & Co. KG ihre Lieferanten, uns unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von gefährlichen Stoffen in den an uns gelieferten Produkten erhalten.

Ebenso verpflichten wir uns Ihnen gegenüber, im Falle des Bekanntwerdens von gefährlichen Inhaltsstoffen (Kandidatenliste) in den an Sie gelieferten Produkten, uns unverzüglich zu informieren und die identifizierten Stoffe schnellstmöglich zu substituieren. Diese Erklärung bleibt von Aktualisierungen der Kandidatenliste unberührt.

Unsere Produkte, insbesondere die an Sie gelieferten Produkte, enthalten nach derzeitigem Kenntnisstand keine gefährlichen oder besonders besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung und keine zulassungspflichtigen und beschränkten Substanzen gemäß Anhänge XIV und XVII.

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung haben, steht Ihnen unser Ansprechpartner Herr Jörn Grabowski (Telefon: 02166/9522-21, E-Mail: jgrabowski@b-plastic.com) gerne zur Verfügung.

Klaus Bethke (Geschäftsführer)
08. April 2026

¹ Gemäß den Kriterien des Artikel 57 bzw. Artikel 59 der REACH-Verordnung in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w)

² Die aktuell gültige „Kandidatenliste“ wird auf der Internetseite der europäischen Chemikalienagentur unter folgendem Weblink in Englisch zur Verfügung gestellt - <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>